



Merkblatt Auktion

Für die Erteilung neuer UKW-Funkkonzessionen ab dem Jahr 2027 werden die verfügbaren Frequenzen in der Form von Frequenzpaketen öffentlich ausgeschrieben. Die rechtliche Grundlage bildet Artikel 3 Absatz 3 der Rundfunkfrequenz-Richtlinien. Derzeit stehen in 13 Regionen insgesamt 20 Frequenzpakete zur Verfügung, die allen interessierten Veranstaltern offenstehen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüft das BAKOM die Gesuche auf Vollständigkeit und kommuniziert aufgrund der Anzahl eingegangener Gesuche, in welchen Regionen eine Auktion notwendig ist. Grundsätzlich gilt: Übersteigt in einer Region die Anzahl eingereichter Gesuche die Anzahl verfügbarer Frequenzpakete, erfolgt die Zuteilung dieser Frequenzpakete im Rahmen eines Auktionsverfahrens. Es gibt insgesamt 13 Regionen und 20 Frequenzpakete. Die Auktionen werden pro Region organisiert. Zur Auktion eingeladen werden alle Veranstalter, die ein Gesuch für eines der Frequenzpakete in dieser Region gestellt haben. Beispiel: Werden im Arc Lémanique (Frequenzpakete 1a, 1b, 1c und 1d) mehr als vier Gesuche eingereicht, kommt es zur Auktion. In dieser Region werden 4 Funkkonzessionen erteilt.

Die betroffenen Bewerber werden:

- Schriftlich über die Durchführung einer Auktion informiert
- Über Fristen, Modalitäten und Mindestgebote in Kenntnis gesetzt

Es wird ein einmaliges, verdecktes Gebotsverfahren durchgeführt. Jeder Teilnehmer gibt ein geheimes, einmaliges Gebot ab. Es gibt keine Nachbesserungsrunde. Die Gebote sind fristgerecht, schriftlich und per eingeschriebenen Brief einzureichen. Das Gebot muss mindestens enthalten:

- Höhe des Gebots (in CHF, als verbindlicher Betrag) mit Bankgarantie oder vergleichbarer Sicherheit
- Eindeutige Bezeichnung des gewünschten Frequenzpakets
- Name des Gesuchstellers (juristische Person)
- Bezeichnung des Radioprogramms
- Rechtsgültige Unterschrift

Unvollständige oder verspätete Gebote werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Der Zuschlag erfolgt ausschliesslich nach der Höhe des Gebots. Das höchste gültige Gebot erhält den Zuschlag für das entsprechende Frequenzpaket. Bei Gleichstand wird ein Stichentscheidverfahren definiert (z.B. Losverfahren). Das Ergebnis wird protokolliert und den Teilnehmenden schriftlich per Verfügung mitgeteilt.

Das eingereichte Gebot ist verbindlich. Der Betrag ist sofort nach Erteilung der Konzession in nur einer Zahlung zu bezahlen (Art. 24 Abs. 2 VNF). Eine Rückerstattung des Zuschlagpreises bei vorzeitigem Verzicht auf die Konzession ist ausgeschlossen (Art. 24 Abs. 2 VNF).

Zur Sicherstellung eines fairen und nachvollziehbaren Verfahrens werden folgende Massnahmen durchgeführt:



- Dokumentation aller Verfahrensschritte,
- Aufbewahrung der Bankgarantien/Gesuchsunterlagen und restriktiver, zu protokollierender Zugang
- Protokollierung der Ergebnisse,
- Gleichbehandlung aller Teilnehmenden,
- klare Fristen und standardisierte Kommunikation.